Quittung für diese Auffaffung. Wenn die Beklagte für "diese Forberung" Quittung erteilte, so ift damit eben die Forberung gegenüber dem Quittungsempfänger gemeint, aber nicht die For= berung "in ihrem objektiven Bestand", wie der Vertreter des Rlagers heute auszuführen versucht hat. Als Solidarschuldner, als welcher der Rläger, wie die Borinftanz richtig ausführt, als Ausfteller neben bem Acceptanten haftete, murbe ber Rlager im Betrage der durch den Acceptanten seinen Mitfolidarschuldner erfola= ten Rahlung befreit (Art. 166 Abf. 1 OR), d. h. für den Betrag von 191 Fr. 35 Cts. Für den Restbetrag von 212 Fr. 30 Cts. bagegen blieb er Schuldner, sofern er nicht Umftande bargutun vermag, die fur seine Befreiung durch die Befreiung des Accep= tanten sprechen, oder sofern nicht die Ratur der Berbindlichkeit die Befreiung rechtfertigt (Art. 166 Abs. 2 OR). Besondere Um= stände nach biefer Richtung find vom Kläger, dem die Beweislaft ohgelegen hatte (BGE 33 II S. 146 Erw. 5), gar nicht behauptet; insbesondere hat er erst heute, also verspätet, gemäß Art. 80 DG, vorgetragen, daß die Beklagte zum Nachlagvertrag von Biber und Leuthold eingewilligt habe. Und was die Natur ber Berbindlichkeit betrifft, so scheint allerdings auf den ersten Blick die Argumentation etwas für sich zu haben, durch die Be= freiung bes Acceptanten muffe auch ber Aussteller, wenn er In= boffant ist, befreit werben, ba sonst ber Rückgriff wiederum auf bem Acceptanten laste. Allein damit so argumentiert werden könnte, mußte das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Acceptant aufgebeckt und zubem erwiesen sein, daß dem Wechselgläubiger dieses Grundgeschäft, so= fern es ben Indossanten als Hauptschuldner erscheinen läßt, be= kannt war. Von all dem liegt hier nichts vor.

6. Schon biese Erwägungen führen, in wesentlicher Übereinstimmung mit der II. Instanz, zur Abweisung der Klage, sodaß nicht weiter zu untersuchen ist, inwiesern der Aläger durch Nichtsanhebung der Arrestaushebungsklage — wenigstens für den Teil, für den der Berlustschein nicht mehr bestand — sich den angeblichen Schaden selbst zugezogen hat, und auch eine Erörterung der Berjährungsfrage überstüssig ist. Die Attenvervollständigungsbegehren des Klägers fallen damit ohne weiteres dahin, da es

der Klage an einem wesentlichen grundsätzlichen Erfordernis gesbricht.

Demnach hat bas Bundesgericht

erkannt:

Die Berusung wird abgewiesen und das Urteil des Kantons= gerichts des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. November 1907 in allen Teilen bestätigt.

13. Arfeil vom 20. März 1908

in Sachen C. F. Schwarz Söhne, Bekl., Ber.: Kl. u. Anschl.: Ber.: Bekl., gegen Levy-Sonneborn, Kl., Anschl.: Ber.: Kl. u. Ber.: Bekl.

Anfechtungsklage. Verhältnis des Anfechtungsrechts des Einzelgläubigers zum Anfechtungsrecht der Konkursmasse. Der Anfechtungsanspruch des Einzelgläubigers ausser Konkurs (Art. 285 Ziff. 1 SchKG) geht mit der Eröffnung des Konkurses nicht schlechthin verloren. Ungültigkeit der Abtretung des Anfechtungsanspruches im Konkurse seitens der Konkursmasse an den Anfechtungsbeklagten.

Das Bundesgericht hat

gestützt auf folgende Tatsachen:

A. Emil Spier betrieb früher in Luzern ein kleines Konfektionsgeschäft. Seine einzigen Lieferanten waren die heutigen Prozesparteien, der Kläger J. Levy-Sonneborn und die Beklagten C. F. Schwarz Söhne. Auf den 7. April 1902 schuldete Spierlaut vorinstanzlicher Feststellung dem Kläger 6247 Fr. 5 Cts. und den Beklagten 3279 Fr. 60 Cts., welchen Schulden von zusammen 9526 Fr. 65 Cts. Aktiven von insgesamt 6049 Fr. 50 Cts. gegenüberstanden. Am genannten Tage schloß Spier mit den Beklagten, für die ihr Vertreter Stendel handelte, einen "Kausvertrag" ab. Danach verkauste er den Beklagten einen Posten Konsektionswaren für 3350 Fr., welchen Vetrag ergleichzeitig anerkannte, saut Abrechnung erhalten zu haben. Daneben übernahmen die Beklagten das Ladensolal Spiers mit-

bem seit 15. Marg 1902 fälligen Mietzins, und die famt= lichen Labeneinrichtungen, die im Raufpreis von 3350 Fr. inbeariffen sein sollten, erlaubte Spier ben Beklagten, als Nachfolger feine Firma zu führen, und erklärten endlich die Beklagten, keinerlei Berbindlichkeiten und Folgen zu übernehmen, die aus diesem Bertrage entstehen follten.

Am 25. April 1902 wurde über Spier, der infolge einer Straftlage des Rlägers flüchtig geworden war, in Luzern der Konkurs eröffnet und im Konkurserkenntnis verfügt, daß das vom Gemeinschuldner innegehabte und nunmehr von Stendel betriebene Geschäft zu schließen und deffen Aftiven ebenfalls ins Inventar aufzunehmen seien. Die Beklagten beauspruchten, wie es scheint, famtliche Rontursaktiven, weil zu dem verkauften Geschäfte gehörend, als Eigentum, worauf das Konkursgericht, am 4. Juni 1902, nach Art. 230 Abs. 1 SchRG die Ginstellung bes Berfahrens anordnete, was im weitern, ba kein Gläubiger nach Abs. 2 dieses Artikels Sicherheit für die Kosten leistete, zum Schlusse des Verfahrens gemäß der genannten Bestimmung führte. Die Beklagten verlangten darauf die Herausgabe der angesproche= nen Waren 2c. Infolge Ginspruches des Rlägers hielt jedoch die Justizkommission des luzernischen Obergerichts laut Entscheid vom 5. Januar 1903 die Beschlagnahme vorläufig aufrecht mit der Auflage an den Kläger, seine Ansprüche innert Monatsfrift (die später verlängert wurde) gerichtlich geltend zu machen. In der Folge wurden dann die beschlagnahmten Waren auf Anordnung bes Gerichtspräsidenten von Lugern (Konkurdrichter) im Einver= ständnis der heutigen Parteien versteigert und ist der Erlös, der nach Abzug der Kosten 625 Fr. 63 Cts. betrug, zu Sanden des Berechtigten beim Gerichtsprafidenten hinterlegt worden.

B. In Nachachtung der erwähnten Klagaufforderung reichte Leph-Sonneborn rechtzeitig, am 25./27. Kebruar 1903, gegen C. F. Schwarz Sohne Klage ein mit den Begehren: 1, die be= Klagte Firma habe anzuerkennen und es sei gerichtlich zu erkennen: a) daß der Vertrag vom 7. April 1902 ungultig sei; b) daß die vom Konkursamte fequeftrierten Waren eventuell beren Steigerungs= erlös dem Kläger aushinzugeben fei; 2. die beklagte Firma habe bem Kläger eine Entschädigung von 3975 Fr. 90 Cts. nebit

Bins à 5% seit der Klageinreichung abzüglich den Steigerungs= erlos der fequestrierten Waren zu bezahlen. — Die eingeklagten 3975 Fr. 90 Cts. stellen ben Betrag bar, ben Spier bem Rlager nach bessen Behauptung aus gemachten Lieferungen bei ber Rlageinreichung schuldete. Bur Begrundung der Klagbegehren wurde geltend gemacht: Der Vertrag vom 7. April 1902 sei nach Art. 17 DR ungültig und die Beklagten als bosgläubige Erwerber nach Art. 207 DR verpflichtet, die gekauften Waren dem Rläger berauszugeben oder, soweit sie entäukert seien, ihm deren Wert zu ersetzen. Ferner seien ihm die Beklagten aus Art. 50 ff. OR schabenersatyflichtig, ba in dem Vertrage vom 7. April und dessen Vollziehung dem Kläger gegenüber eine unerlaubte Handlung liege. Endlich sei ber streitige Vertrag nach Art. 288 ff. SchKG an= fechtbar. In letterer Sinficht erklärte der Rläger, daß er den für die Begründung der Unfechtungsflage erforderlichen Verluftschein gegen Spier noch erwirken und zu ben Uften bringen werbe, was dann auch geschehen ift. Der betreffende Verluftschein ift vom Betreibungsamt Wädenswil nach Art. 115 Abf. 1 SchRG für einen Forberungsbetrag von 3965 Fr. 95 Cts. nebst Zins und Kosten ausgestellt und vom 5. März 1903 batiert.

In ihrer Antwort auf bie Rlage beantragten die Beklagten beren gangliche Abweisung. Sie führten aus: Dem Kläger fehle zu einer Anfechtung des Kaufes vom 7. April 1902 die Aftiv= legitimation, da er nicht Vertragspartei fei. Übrigens fei diefer Bertrag weder ungultig noch anfechtbar. Auch habe ber Kläger im Konkurse versäumt, sich, wie erforderlich, die Masserechte nach Art. 260 SchAG abtreten zu lassen Eventuell werde mit der Rlagforderung ein Schadenersatganspruch der Beklagten von 4500 Fr. zur Verrechnung gestellt, da die vom Rläger bewirkte Schließung bes Geschäftes und Wegnahme von Waren den Beklagten gegenüber im Sinne von Art. 50 DR rechtswidrig und die Beklagten baburch im genannten Umfange geschäbigt worden seien.

C. Am 27. Januar 1905 fällte bas Bezirksgericht Luzern als erfte Inftang fein Urteil in ber Sache babin aus, bag es ben Bertrag vom 7. April 1902 als anfechtbar erklärte und die Beklagten anwies, dem Rläger die Unhandnahme des beim Gerichts= prafidenten hinterlegten Steigerungserloses zu gestatten.

Diesen Entscheid zogen beide Parteien an das luzernische Ober= gericht weiter, das am 8. September 1905 erkannte: Der Vertrag vom 7. April 1905 sei als ansechtbar erklärt und die Beklagten gehalten, bem Rlager 3192 fr. nebft Bergugsgins ju 5% feit 28. Februar 1903 zu bezahlen, worauf die Beklagten gur Unhandnahme bes aus den jequestrierten Waren herrührenden, beim Gerichtspräsidenten von Lugern beponierten Steigerungserloses berechtigt seien; mit den abweichenden Begehren seien die Parteien abgewiesen. — Zu den zugesprochenen 3192 Fr. kommt bas Obergericht badurch, daß es von dem im Vertrage vom 7. April ausbedungenen Kaufpreis von 3350 Kr. 158 Kr. abzieht, näm= lich ben Betrag, ben bie Beklagten als Rechtsnachfolger Spiers für rückftändigen Mietzins und Gaskonfum zu bezahlen hatten. Aus den Motiven des Urteils ist ferner hervorzuheben: Das Obergericht bemerkt, daß der Rläger seine Klage als Bindikations= klage nicht mehr aufrecht erhalten habe, sodaß dieser Teil ber Rlage nicht mehr zu prüfen sei. Auf die Begründung der Klage aus den Art. 50 ff. DR wird in den Erwägungen nicht einge= treten; wohl aber wird die auf die nämlichen Bestimmungen ge= ftutte Schabenersatforderung der Beklagten von 4500 Fr. als ungerechtfertig abgewiesen (wie dies schon die erste Instanz getan hatte). Im übrigen beschäftigen sich die Erwägungen ausschließ= lich mit der Beurteilung der Klage als actio Pauliana.

D. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten C. F. Schwarz Söhne rechtzeitig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: 1. die Klage sei gemäß dem Antwortschluß gänzelich abzuweisen; 2. eventuell das obergerichtliche Urteil im Sinne des erstinstanzlichen Entscheides vom 27. Januar 1905 abzusändern. Von der Gegenforderung von 4500 Fr. ist in der der Berusungserklärung beigelegten Rechtsschrift nicht mehr die Rede.

Der Kläger hat sich der gegnerischen Berufung innert Frist angeschlossen mit dem Antrage, das obergerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß das Klagebegehren Ziff. 2 in vollem Umfange zugesprochen werde. In der, der Anschlußberufung beigegebenen Rechtsschrift, wird nichts gegen die vorinstanzliche Auffassung, die Klage werde als Bindikationsklage nicht mehr aufrecht erhalten, eingewendet und für die Begründung der Anschlußberufung auch nicht mehr auf die Art. 50 ff. OR abgestellt.

Eine Kassationsbeschwerbe, die die Beklagten gegen das vor Bundesgericht angefochtene Urteil beim luzernischen Obergericht eingereicht hatten, ist von dieser Behörde am 9. Januar 1906. abgewiesen worden.

E. Nachbem Tagfahrt zur Verhandlung bes Prozesses vor Bundesgericht auf den 23. Februar 1906 angesetzt worden war, eröffnete der Gerichtspräsident von Luzern am 8. Februar 1906 neuerdings auf Begehren des Vertreters der Beklagten über Spierden Konkurs, und es wurde sodann die bundesgerichtliche Vershandlung vertagt, damit über die Frage der Admassierung der Ansechtungsrechte durch die Masse Beschluß gefaßt werden könne

Unter Hinweis auf die Konkurseröffnung stellten die Beklagten und Berufungskläger am 9. Februar 1906 vor Bundesgericht das Begehren: auf die Behandlung des Prozesses sei, weil dieser (durch die nunmehrige Konkurseröffnung) gegenstandsloß geworden sei, nicht einzutreten und es sei der Prozes als dahinz gefallen zu erklären. Umgekehrt stellte der Kläger am 9. März-1906 bei Bundesgericht den Antrag, den daselbst hängigen. Prozes beförderlich zu beurteilen, da das Konkurserkenntnis die Erledigung des Prozesses als eine res inter tertios nicht zu verzögern vermöge.

Am 10. März 1906 verfügte darauf der Präsident der I. Absteilung des Bundesgerichts was folgt: 1. Das Begehren des Klägers um sosortige Ansehung des Falles sei abgewiesen. 2. (bestrifft die unten erwähnte Ansehtung des Konkurserkenntnisses vom 8. Februar 1906 durch die Beklagten). 3. Das Konkurseamt Luzern werde eingeladen, im Falle der Bestätigung des Konskurserkenntnisses sosonskurserkenntnisses sosonskurserk

Nachdem inzwischen der Kläger das Konkurserkenntnis vom 8. Februar 1906 bei der Schuldbetreibungs: und Konkurskammer des luzernischen Obergerichts als Berufungsinstanz nach Art. 174-Abs. 2 SchKG angesochten hatte, beschloß diese Behörde am 29. März 1906, auf den Rekurs wegen mangelnder Legitimation des Klägers nicht einzutreten. Hiergegen ergriff der Kläger den staatserechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, das ihn aber mit Entsscheid vom 14. November 1906 abwies, in dem Sinne, daß ihm

bie Möglichkeit gewahrt sei, die Ungesetzlichkeit der Konkursers
öffnung durch betreibungsrechtliche Beschwerde bei den Aufsichts=
behörden geltend zu machen.

Am 22. Februar 1907 teilte das Konkursamt — nachdem die mit der Anfechtung des Konkurserkenntnisses zusammenhängenden Borkehren eine Berzögerung verursacht hatten — dem Präsidenten des Bundesgerichts mit, daß die II. Gläubigerversammlung am 21. Februar 1907 beschlossen habe: die Konkursmasse als solche solle, da kein sonstiges liquides Massegut vorhanden sei, in den Prozes vor Bundesgericht nicht eintreten, dagegen sei den einzelnen Gläubigern die Abtretung der bezüglichen Masserechte nach Art. 260 SchKG anzubieten.

Bon diesem Beschlusse machte bas Konkursamt den Konkursgläubigern am 4. März 1907 Mitteilung. Diese Versügung socht nunmehr der Kläger an und gleichzeitig — unter Berufung auf den Rechtsvordehalt im Bundesgerichtsentscheid vom 14. Rovems der 1906 — von neuem das Konkurserkenntnis. Es ergingen hierüber abweisende Entscheide des Gerichtspräsidenten von Luzern vom 18. März und der Schuldbetreibungsz und Konkurskammer des Obergerichts vom 16. Mai 1907. Am 28. Juni 1907 trat dann das Konkursamt die fraglichen Masserechte den zwei Gläusbigern, die einzig darum nachgesucht hatten, nämlich den Beklagten E. F. Schwarz Söhne und deren Anwalt J. B. (der ebenfalls als Konkursgläubiger aufgetreten war) nach Art. 260 SchKG ab. Die Abtretung erfolgte mit der Auslage, dem Bundesgerichte die Prozesaufnahme innert 10 Tagen anzuzeigen, ansonst Verzicht auf die Abtretung angenommen werde.

Am 1. Juli 1907 erklärten barauf die Beklagten burch Zusschrift an das Bundesgericht, den vor diesem hängigen Prozeß aufzunehmen "mit Verweiß auf die von ihnen im Prozeß und in der Berufung gestellten Haupt= und eventuellen Begehren". Fürsprech B. dagegen hat als Konkursgläubiger die Aufnahme des Prozesses nicht verlangt.

Gegen den Entscheid der luzernischen Schuldbetreibungs: und Konfurkkammer vom 16. Mai 1907 rekurrierte der Kläger an die Schuldbetreibungs: und Konkurkkammer des Bundesgerichts und (mit Eingabe vom 20. August 1907) an das Bundesgericht

als Staatsgerichtshof. Der erste Nekurs wurde mit Entscheid vom 15. Juli 1907 abgewiesen; die staatsrechtliche Beschwerde durch Entscheid vom 6. Februar 1908 und zwar in dem Sinne, daß das Konkurserkenntnis aufrecht bleibe, damit aber selbstwerskändzlich der Frage nicht vorgegriffen werde, welche Bedeutung dieses Erkenntnis für den in der Berufungsinstanz schwebenden Ansechtungsprozes habe, —

in Erwägung:

1. Der Rläger hat seine Klage seinerzeit in dreifacher Weise begründet: als Geltendmachung eines Eigentums-, eines Schadenersatzanspruchs aus Art. 50 ff. OR und eines Anfechtungsan= fpruches nach Art. 285 ft. SchRG. Gegenwärtig aber wird fie nur noch als Anfechtungstlage aufrecht erhalten. Die Eigentums= Klage ift, wie die Borinftang feststellt, bereits vor ihr fallen ge= lassen worden und der Rläger hat sie denn auch in den Rechts= fchriften vor Bundesgericht nicht mehr erwähnt. Über die Schaden= ersatklage sodann spricht sich die Borinstanz zwar nicht besonders aus. Es ist aber anzunehmen, daß sie vor ihr ebenfalls nicht mehr Gegenstand bes Prozesses gebildet bat, wie sie sich benn auch rechtlich kaum begrunden läßt. Auf alle Källe ift zu fagen, daß der Kläger vor Bundesgericht auf sie verzichtet hat: denn nicht nur wendet er nichts dagegen ein, daß die Vorinftang sie mit Stillschweigen übergebt, sondern auch feine ganze Begrundung der Anschlußberufung stellt sich ausschließlich auf den Boden der Art. 285 ff. SchRis; dies namentlich auch soweit die vorinftang= Aich zugesprochene Summe von 3192 Fr. als zu niedrig bemängelt wird, indem hier der Kläger nur geltend macht, das nach Art. 291 Schky Burudzugebende sei nicht richtig bemeffen worden.

Ob die Beklagten ihre Schadenersatsorderung von 4500 Fr. noch aufrechterhalten, kann derzeit unerörtert bleiben. Denn diese Forderung wird nicht selbständig durch Widerklage, sondern bloß zum Zwecke der Verrechnung mit den vom Kläger erhobenen Ansprüchen, also zur Zeit noch mit dem Ansechtungsanspruche, geltend gemacht. Gegenwärtig bildet sie somit jedenfalls nur noch dann und insoweit Gegenstand der richterlichen Prüsung, als es beim klägerischen Ansechtungsanspruche der Fall ist.

2. Nach der Auffassung der Beklagten ware nun dieser Un=

fechtungsanspruch mit der Konkurseröffnung auf die Masse überzgegangen, hätte ihn damit der Kläger, wenigstens soweit er als Einzelgläubiger ansechten und vollstrecken will, endgültig verloren, und wäre so der von ihm angehobene Prozeß jeht als gegenstandsloß geworden zu erklären. Diese Auffassung läßt sich nun aber aus theoretischen und namentlich auch aus praktischen Gründen nicht rechtsertigen:

In ersterer Sinsicht ist barauf hinzuweisen, daß bas Anfechtungs= recht bes Einzelgläubigers (Art. 285 Biff. 1 SchRG) und bas ber Gläubigerschaft im Konkurse (Art. 285 Biff. 2) nicht iben= tisch sind. Sie sind es besonders insoweit nicht, als die Einzel= anfechtung die Deckung nur der betreffenden Einzelforderung be= zweckt und erreichen kann, die konkursmäßige Unfechtung aber Deckung der fämtlichen Konkursforderungen. Sodann find moglicherweise die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit für die Gläu= bigerschaft andere als sie es für den Einzelgläubiger vor der Kon= furgeröffnung waren, indem 2. B. der Gläubigerschaft (bie bas Anfechtungsrecht felbständig ausüben, nicht die frühere Geltend= machung durch ben Einzelgläubiger weiter verfolgen will) bie Berwirkungsfristen ber Art. 286/287 Schko entgegen stehen können, während bies bei bem vor dem Konkurs anfechtenden Einzelgläubiger vielleicht nicht ber Fall gewesen ist, oder indem umgekehrt etwa ein für den Einzelgläubiger verbindlicher Berzicht auf die Anfechtung der erneuten selbständigen Anfechtung durch bie Gläubigerschaft nicht entgegen gehalten werden kann. Aus all bem ergibt sich, daß die vorliegende Frage nicht furzweg, wie die Beklagten meinen, mit ber Erklärung zu lofen ift: ber Anfechtungs= anspruch des Einzelgläubigers falle, etwa wie ein gepfändetes Bermögensftuck, in die Maffe, gebe damit notwendig dem Einzel= gläubiger endgültig verloren.

Hiergegen sprechen, wie schon angebeutet, nun vorzüglich auch noch praktische Gründe: Kur soweit vermag es sich nämlich zu rechtsertigen, die Befugnisse zu schmälern, die dem Einzelgläubiger vor dem Konkurse zustanden, um durch die Anfechtung zu Bestriedigung seiner Forderung zu gelangen, als das prävalierende Interesse der Gläubigergemeinschaft eine solche Schmälerung nötig macht. Deßhalb muß freilich der Einzelgläubiger mit der Konkurs=

eröffnung es sich gefallen lassen, daß jett zunächst nicht mehr er, sondern die zuständigen Konkursorgane das Ansechtungsrecht auszüben und daß der Erfolg davon nicht mehr ihm allein, sondern der Gesamtheit der Konkursgläubiger zu Gute kommt, und in diesem Falle muß dann notwendiger Weise der auf weniger gehende Anspruch des Einzelgläubigers in dem das Mehrere umfassenden Anspruch der Konkursmasse aufgehen. Dagegen ist nicht abzusehen weshald, wenn aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Ausbedung des Konkurses oder Berzichtes der Konkursmasse auf die Ansechtung, das Ansechtungsrecht nicht zu Gunsten der Gläubigersschaft ausgeübt wird, der Einzelgläubiger nun auch dauernd geshindert sein sollte, den schon vor Konkurseröffnung ans Kecht gesehten Anspruch nun wieder für sich weiter zu versolgen.

Bon solchen Erwägungen hat sich die deutsche Gesetzebung bei ber Regelung ber vorliegenden Frage leiten lassen. Nach Art. 13 bes Befetes betreffend bie Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners augerhalb bes Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879, (Fassung vom 20. Mai 1898) verliert der Einzelgläubiger mit ber Konkurderöffnung seinen Anfechtungsanspruch nicht, sondern wird ihm nur beffen Verfolgung bis jum Schluffe bes Konkurs= verfahrens verunmöglicht. Un feiner Stelle kann nunmehr ber Konkursverwalter — elektiv neben einer felbständigen Geltend= machung bes Unfechtungsrechts gemäß ber Kontursordnung den vom Einzelgläubiger erhobenen Unfpruch ju Gunften der Gesamtgläubigerschaft weiter erfolgen und zu diesem Zwecke nament= lich auch den Prozeß aufnehmen, den der Einzelgläubiger vor dem Konkurs eingeleitet hatte und der durch die Konkurseröffnung unterbrochen worden ift. Nach Schluß des Konkurfes aber kann wiederum der Gläubiger sein Anfechtungsrecht selbständig ausüben und also auch gegebenen Falls den von ihm angehobenen Prozes ju Ende führen, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Gin= reben gegen ben Berwalter erlangt find. (Bergl. Sarwen, Ron= fursordnung 2. Aufl. S. 136 ff.; Wilmowsti, Konfursord= nung 5. Aufl. § 8 S. 70, § 29 Rote 2 S. 154, und Anhang, Anfechtungsgeset, § 13 S. 585; Cofad, Anfechtungsrecht, 1884, S. 358 ff.; hart mann, Kommentar zum Anfechtungsgefet vom 21. Juli 1879 § 13 S. 214 ff.; Jager, Die Gläubigeranfech= tung außerhalb bes Konkurses § 13 S. 285 ff. — Hinsichtlich bes gegenteiligen Standpunkts bes öfterreich. Nechts s. Wenzel, Österreichisches Ansechtungsrecht, S. 307 ff.)

Nichts hindert, diese Lösung, die der Natur der Sache und der Billiakeit entspricht, auch für bas schweizerische Recht anzunehmen. Das SchRG und namentlich bessen Titel über die Anfechtungs= flage (Art. 285/92) berührt die vorliegende Frage des Berhält= nisses zwischen der Unfechtung durch den Ginzelgläubiger und der durch die Konkursorgane nicht und weist insoweit eine Lucke auf, bie im erwähnten Sinne zu ergangen ift. Für eine andere Regelung ber Sache läft fich aus keiner sonstigen Bestimmung bes Gefetes etwas entnehmen. Beigezogen werben kann namentlich nicht der von den Berufungstlägern angerufene Art. 200, der als zur Konkursmasse gehörend all das erklärt "was nach Maßgabe ber Art. 214 und 285 bis 292 Gegenstand ber Anfechtungeflage ift". Aus diefer — übrigens unklar abgefaften — Bestimmung ift nur abzuleiten, daß das, was die Anfechtung an Vermögen der Erekution zugänglich zu machen vermag, der nunmehrigen konfursmäßigen Exekution bienen foll, unter Ausschluß jeglicher Sondervollstreckung, und daß alfo, wie im deutschen Recht, der Einzelgläubiger jeinen Anfechtungsanspruch mährend bes Ronturfes nicht verfolgen fann. Daß vieser Anspruch hingegen mit ber Ronturgeröffnung dem Einzelgläubiger endgültig verloren gebe und ihm damit dessen Berfolgung nach Berzicht der Masse auf feine Geltendmachung und nach Schluß des Konfursverfahrens schlechthin verunmöglicht fei, läft fich aus Art. 200 nicht folgern: bies ichon beshalb nicht, weil ber Artifel, wie überhaupt bas ganze Gefet, das Verhältnis zwischen Ginzelanfechtung und Anfechtung für die Gläubigerschaft unerwähnt läßt. Gbensowenig kann mit Art. 260 argumentiert werden. Er betrifft blok die Frage, ob und wieweit Ansprüche, deren Geltendmachung der Masse zusteht, ftatt von den ordentlichen Masseorganen von dem einzelnen Konkurs= gläubiger für Rechnung der Masse (mit Anrecht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Ergebnis) geltend gemacht werden können. Diese Frage hat aber nichts zu tun mit der vorliegenden, ob der Einzelgläubiger auch dann gehindert fei, feinen von bemienigen der Masse qualitativ verschiedenen Anfechtungsanspruch im Sinne einer Sondervollstreckung — nicht als Mandatar der Gläubigersschaft — auszuüben, wenn kein Konkursversahren entgegensteht. Und endlich bildet auch Art. 265 Abs. 2 kein Hindernis: wenn er die Sondervollstreckung nach durchgeführtem Konkurse auszichließt, so will damit nur der Schuldner geschont werden, nicht aber der Ansechtungsgegner, und ist also dem Verlustscheinsgläusbiger nach Konkursschluß nicht verwehrt, sich durch Geltendsmachung seines Ansechtungsanspruches vom Ansechtungsgegner Vermögen zu beschaffen, das für die Befriedigung seiner Forzberung zu dienen vermag und auf welches die im Konkurse verseinigte Gläubigergemeinschaft verzichtet hat.

3. Auf Grund dieser Ausführungen ist nun für den gegebenen Fall zu bemerken:

Das Konkurserkenntnis vom 8. Februar 1906 hatte zur Folge, daß der Kläger während des darauffolgenden Konkursversahrensfeinen (behaupteten) Ansechtungsanspruch nicht mehr geltend machenkonnte und daß deshalb der um diesen Anspruch geführte, in die bundesgerichtliche Instanz vorgeschrittene Prozeß eingestellt wurde.

Diefer Brozek tonnte nun junächst für die Gläubigerschaft im Ronturse aufgenommen werden, sei es durch die Rontursver= waltung als ihrem ordentlichen Organ, fei es burch einen einzelnen ober mehrere Konkursgläubiger als Prozefführungsberechtigte im Sinne bes Art. 260. Reines von beiden ift aber gultig geschehen: Vorerst hat die Konkursverwaltung durch Erklärung vom 22. Kebruar 1907 gemäß vorher ergangenem Gläubigerbeschluß den Eintritt in den Prozest ausdrücklich abgelehnt. Sodann hat siefreilich "die bezüglichen Masserechte" nach Art. 260 an zwei Ronturggläubiger, die Beklagten und heutigen Berufungstläger und deren Anwalt Fürsprech 3. B., abgetreten. Allein Fürsprech B. hat die Aufnahme bes Prozesses innert ber ihm von der Ron= fursverwaltung gesehten Krift nicht erklart und es ift damit nach bem Inhalte ber "Abtretung" fein Prozegführungsrecht bahingefallen. Und die "Abtretung" an die Berufungeflager, die die Un= fechtungsgegner sind, muß als eine rechtsungültige, und zwar als eine schlechthin nichtige, auch durch den Ablauf der Beschwerde= frist nicht wirksam werbende Berfügung betrachtet werben. Denn berjenige, gegen den sich der geltend zu machende Masseanspruchrichtet, kann unmöglich als Konkursgläubiger nach Art. 260 mit der Geltendmachung des Anspruchs betraut werden. (AS Sep.= Ausg. 6 Nr. 48 *.) Damit bleibt die Frage unberührt, ob nicht ein solcher Konkursgläubiger, der gleichzeitig hinsichtlich des Wasse-anspruchs der Leistungspflichtige ist, bei der Verteilung des Ergebenisses aus der Geltendmachung des Anspruchs anders zu behandeln sei, als ein Konkursgläubiger, der sich den Anspruch hätte abtreten lassen können, davon aber keinen Gebrauch gemacht hat. Sonst würde nämlich sener Konkursgläubiger dann und bloß deshalb bei der Verteilung schlechter wegkommen, wenn und weil er den Anspruch nicht sosort besriedigt, sondern glaubt, sich ihm widersehen zu können, und er das Abtretungsversahren des Art. 260 mit seinen besondern Folgen für die Verteilung provoziert.

Rommt hiernach eine Weiterführung des Prozesses zu Gunften der Konkursgläubigerschaft nicht mehr in Betracht, so steht es nach den frühern Ausführungen dem Kläger und Anschlußbezusumgskläger frei, den Prozeß nach Beendigung des Konkursverschrens als Ansechtungsprozeß außer Konkurs wieder aufzunehmen. Einem dahingehenden Gesuche ist zu entsprechen, sobald der Anschlußberufungskläger vor Bundesgericht den urkundlichen Nachweiserbringt, daß der Konkurs geschlossen ist und daß er darin einen Berlustschein ausgestellt erhalten hat, seine Forderung also noch und in welchem Betrage der Bestriedigung durch Ausübung des Ansechtungsrechts bedarf;

beschlossen:

Die Behandlung des Falles ist solange verschoben, bis der Anfechtungskläger J. Levy durch Borlage seines Verlustscheines den Ausweis geleistet hat, daß der Konkurs über Spier ausgestragen ist.

VII. Schwach- und Starkstromgesetz. Forces motrices.

14. Arteil vom 23. Januar 1908 in Sachen A.-G. Clektrizitätswerk Zonnau, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Gaster, Kl. u. Ber.=Bekl.

- Art. 27 leg. cit.: Haftung des Unternehmers für Tötung einer Person. Einrede der höhern Gewalt (Herunterfallen von Leitungsdrähten infolge Blitzschlages), des groben Selbstverschuldens des Verunglückten und der wissentlichen Uebertretung von Warnungen etc. Klagelegitimation: Anwendbarkeit von Art. 52 OR.
- A. Durch Urteil vom 10. September 1907 hat der Appella= tions= und Kassationshof des Kantons Bern als einzige kantonale Instanz über die Rechtsbegehren:
- A. Der Klage: "1. Die Beklagte sei schuldig und zu verur= "teilen, dem Kläger für den Tod seines Sohnes Fritz angemessene "Entschädigung zu bezahlen.
- "2. Es sei die Entschädigungssumme vom 25. August 1905 "event. vom 13. Dezember 1905 hinweg zu 5 $^{0}/_{0}$ verzinslich zu "erklären."
- B. Der Hauptverteidigung: "1. Der Kläger sei mit den Rechts= "begehren seiner Klage abzuweisen;
- "2. eventuell: Der klägerische Anspruch sei angemessen herab=

erkannt :

- 1.
- 2. Dem Kläger Heinrich Gasser werden seine Klagsbegehren für einen Betrag von 500 Fr. nebst Zins zu 5 % seite 25. Ausgust 1905 zugesprochen, soweit weitergehend abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, die Klage sei gänzlich abzuweisen.
 - C. In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht

^{*} Ges.-Ausg. 29 I Nr. 77 S. 365 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)